

### **Orientierung zu den personellen Voraussetzungen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII**

Nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, der analog für die freien Träger der Jugendhilfe gilt, sollen hauptberuflich nur **Personen** beschäftigt werden, **die** sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und **eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen** (sog. Fachkraftgebot).

#### **1. Fachkräfte mit einer grundständigen pädagogischen Ausbildung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative SGB VIII sind vornehmlich**

a):

- Staatlich anerkannte Erzieher/innen
- Heimerzieher/innen
- Erzieher/innen für Heime und Horte
- Erzieher/innen für Jugendheime
- Unterstufenlehrer/innen mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten
- Kindergärtner/innen, wenn sie Kinder im Alter bis zu 6 Jahren betreuen
- Krippenerzieher/innen, wenn sie Kinder im Alter bis zu 3 Jahren betreuen
- Sozialpädagogen/innen
- Diplompädagogen/innen
- Heilerzieher/innen
- Heilerziehungspfleger/innen
- Heilpädagogen/innen
- Kindheitspädagogen/innen
- Early Education und vergleichbare Bachelor und Masterabschlüsse mit staatlicher Anerkennung

b):

- Absolventen folgender Studiengänge:
  - o Psychologie,
  - o Erziehungswissenschaften (als Hauptfach),
  - o Lehramt (Grundschule, Sekundarstufe I),
  - o Sozialwissenschaften oder
  - o Politologie,

**wenn** mindestens 120 Credit-Points der Studienmodule identisch sind mit einem Studium der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit (120 CP von 180 CP = 2/3).

c):

- Personen, die im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vom Landesjugendamt vorzeitig als Fachkraft zugelassen wurden:
  - o Personen, die bereits  $\frac{3}{4}$  der grundständigen Ausbildung unter 1a) in Vollzeit oder berufsbegleitend absolviert haben

- Personen, die an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung teilgenommen haben und über eine Prüfungszulassung (durch das Schulamt) verfügen

(Antragsformular siehe Homepage KSV M-V, Landesjugendamt)

Eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams entsprechend der Zielgruppe und dem Leistungsangebot ist generell anzustreben.

## **2. Alternative Fachkräfte im Sinne des im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative SGB VIII, die auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe (a, b) zu erfüllen**

- a) Aufgabe = Inobhutnahme/Hilfe zur Erziehung für deutsche Kinder/Jugendliche
- b) Aufgabe = (vorläufige) Inobhutnahme/Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Wenn a), dann sind mindestens 5 Jahre Berufserfahrungen im Bereich Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 bis 35a, 41 SGB VIII) als Äquivalent zu einer pädagogischen Fachausbildung zur Sicherung des Kindeswohls zu fordern. Insbesondere sind Fachkompetenzen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die sich in akuten Not- und Konfliktsituationen befinden und emotional infolge von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch erheblich belastet sind, nachzuweisen. Zu den Kernkompetenzen, die zu belegen sind, gehören insbesondere qualifizierte psychologische, sozialpädagogische, sozialarbeiterische und sozialtherapeutische Kenntnisse/Fähigkeiten. Fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Krisenintervention/des Krisenmanagements sind ebenso unabdingbar wie die sichere Beherrschung ergebnisorientierter und Klienten zentrierter Gesprächsführung und bewährter Techniken der Deeskalation.

### zu b)

Bei der Inobhutnahme von umA und der Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung stehen die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung im Vordergrund. Angesichts der spezifischen Lebenslagen dieser Zielgruppe ergeben sich über die allgemeine erzieherische Betreuung und Förderung hinaus folgende Bedarfe (anders als für deutsche Kinder und Jugendliche):

- angemessene Förderung und gesellschaftliche Integration, d.h. Förderung der sprachlichen Integration als zentraler Aspekt
- schulische und berufliche Förderung, um ihnen in Deutschland eine angemessene Erwerbstätigkeit und unabhängige Lebensführung zu ermöglichen
- Auseinandersetzung mit der deutschen Gesellschaft/Kultur bei gleichzeitiger Berücksichtigung der kulturellen Herkunft
- Strukturierung des Alltags und Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei der Suche nach Kontakten mit oder gar Zusammenführung der Familie
- Unterstützung bei Kontakten zu ethnischen Gemeinschaften oder Verbänden vor Ort
- vertrauensbildende Maßnahmen zur Integration in der Gruppe
- Vermittlung eines Sicherheitsgefühls zur Vermeidung posttraumatischer Reaktionen

- Begleitung im Asylverfahren
- Heranführung an die notwendige Selbständigkeit hinsichtlich der regelmäßigen Mahlzeitenzubereitung und Einnahme unter Berücksichtigung der religiösen und kulturellen Gegebenheiten
- altersangemessene Anleitung und Unterstützung bei der Reinigung des Wohnbereichs und der Kleidung im Rahmen der Verselbständigung

Zur Sicherstellung des Gesamtbedarfs von umA sind daher ausreichend Fachkräfte vorzuhalten. Fachkräfte mit Fremdsprachenkenntnissen, Migrationshintergrund und einschlägigen Erfahrungen im Umgang mit traumatisierten Kindern/Jugendlichen sind empfehlenswert. Entsprechend dem Personalschlüssel in der jeweiligen Einrichtung ist jedoch aufgrund der zusätzlichen anderen Bedarfe eine Besetzung von 50 % des Personalbedarfs mit sonstigem Personal möglich, das über Erfahrungen als:

- Sozialassistent/in,
- Kinderpfleger/in,
- Krankenschwester oder
- Familienpfleger/in

verfügt, **wenn** mehrjährige Berufserfahrungen vorliegen. Bei fehlender Berufserfahrung ist zuerst ein Einsatz für 4 Wochen im Tagesdienst als 2. Kraft notwendig zur Eignungsfeststellung und

- Fachkräfte der Arbeits- und Berufsförderung mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Meister mit 5 Jahren Berufserfahrungen in der Beruflichen Bildung von Jugendlichen

**wenn** ein Einsatz für 4 Wochen im Tagesdienst als 2. Kraft zur Eignungsfeststellung erfolgt ist.

**Es handelt sich hier nicht um eine abschließende Aufzählung oder eine schematisch anwendbare Darstellung. Alle Entscheidungen zum Einsatz des Personals durch den Träger sind Einzelfälle und erfolgen nach Zustimmung durch das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern.**

Eine Prüfung erfolgt seitens des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt, mindestens im Vier-Augen-Prinzip. Die Regelung des Einsatzes von mindestens 50 % Fachkräften und maximal 50 % sonstigem Personal findet nur in Einrichtungen Anwendung, die eine 100 % Belegungsstruktur mit umA aufweisen. Der Träger ist für die Fortbildung der Mitarbeiter verantwortlich, insbesondere zum SGB VIII, Kinderschutz, zur Krisenintervention, Hilfe zur Erziehung, zu pädagogischen Prozessen und Methoden sowie zur Zielgruppe.

### **3. Personal in Einrichtungen nach dem SGB XII und SGB XI, in denen minderjährige Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden**

#### **3.1 Einrichtungen nach dem SGB XII**

a) Personal mit einer grundständigen (heil-)pädagogischen Ausbildung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Personal für die ergänzende Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen

- Staatlich anerkannte Erzieher/innen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation

- Heilerziehungspfleger/innen
  - Sozialpädagogen/innen
  - Diplompädagogen/innen mit sozial oder sonderpädagogischer Studienausrichtung
  - Heilerzieher/innen
  - Heilpädagogen/innen
  - Diplomrehabilitationspädagogen/innen
  - Ergotherapeuten/innen
  - Diplompsychologen
- b) Absolventen folgender Ausbildungsabschlüsse
- Altenpfleger/innen
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen
  - Gesundheits- und Krankenpfleger/innen

**wenn** die konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung auch die Aufnahme von Minderjährigen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen oder einer Immobilität vorsieht, deren Alltagsbegleitung auch durch häufige pflegerische Assistenzleistungen (z.B. Wechsel von Inkontinenzmaterial, Ganzkörperwaschung im Bett, Lagerungen usw.) geprägt ist.

### **3.2 Einrichtungen nach dem SGB XI**

a) Personal mit einer grundständigen pflegerischen Ausbildung in Einrichtungen der Hilfe zur Pflege

- Hat die Einrichtung als Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI i.V.m. § 72 SGB XI einen Versorgungsvertrag mit den Landespflegekassen abgeschlossen, so gelten die durch die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI und die Pflegegesetzkommission nach § 6 Abs. 3 SGB XI getroffenen Festlegungen für die durch die Einrichtung erbrachten pflegerischen Leistungen nach dem SGB XI.

Das Verfahren zur Prüfung, ob abweichend von den Nrn. 3.1 und 3.2 anderes Personal eingesetzt werden kann, entspricht Punkt 1.c). Die Bewertung richtet sich nach der jeweiligen Konzeption und den Bedarfen des zu pflegenden/zu betreuenden Personenkreises. Darüber hinaus können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen auch Personen mit mehrjährigen Berufserfahrungen und ggf. einschlägigen Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt werden.

Auch hier ist eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams entsprechend der Zielgruppe und dem Leistungsangebot generell anzustreben.

gez. Jörg Rabe

Verbandsdirektor und Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes beim KSV M-V

Stand März 2018